

Kündigungsfrist

Die gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind jetzt einheitlich in § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Das sind allgemein gültige Kündigungsfristen für alle Arbeiter und Angestellten.

1. Die Kündigungsfristen im Einzelnen

(Regelungen des § 622 BGB)

Probezeit

In einer vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Dauert die Probezeit länger als 6 Monate, was freilich selten ist, gilt nicht mehr die Kündigungsfrist von 2 Wochen, sondern die Grundkündigungsfrist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

Verlängerte Kündigungsfristen

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kündigen möchte, der auf eine längere Betriebszugehörigkeit zurückblicken kann, sind längere Kündigungsfristen als die Grundkündigungsfrist einzuhalten:

- nach 2jähriger Betriebszugehörigkeit 1 Monat zum Monatsende
 - nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit 2 Monate zum Monatsende
 - nach 8jähriger Betriebszugehörigkeit 3 Monate zum Monatsende
 - nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit 4 Monate zum Monatsende
 - nach 12jähriger Betriebszugehörigkeit 5 Monate zum Monatsende
 - nach 15jähriger Betriebszugehörigkeit 6 Monate zum Monatsende
 - nach 20jähriger Betriebszugehörigkeit 7 Monate zum Monatsende
- Berücksichtigt wird dabei die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers **nach Vollendung seines 25. Lebensjahres.**

Von dieser Regelung unberührt ist die Kündigung durch den Arbeitnehmer: Er hat sich nur an die Grundkündigungsfrist oder die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.